

RS Vwgh 2012/9/4 2012/12/0010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.2012

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

AVG §56;

RGV 1955 §36;

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Die Zulässigkeit eines abgesonderten Feststellungsbescheides über die Frage der Rechtswidrigkeit des Verhaltens eines Behördenorgans lässt sich aus der Absicht, auf Grund einer behaupteten Irreführung durch behördliche Organe Schadenersatzansprüche zu erheben, nicht ableiten (zur Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen Hinweis E vom 19. März 1990, 88/12/0103, dessen Erwägungen - unbeschadet der Frage des Bestehens einer Passivlegitimation in einem derartigen Zivilprozess - im Ergebnis auch für Schadenersatzforderungen gegen individuelle Organe zutreffen).

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2012120010.X02

Im RIS seit

27.09.2012

Zuletzt aktualisiert am

04.10.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at